



Editorial

Liebe Leser,

Spätestens seit dem 68. Deutschen Juristentag, der dem Erbrecht gewidmet war, muss man sich als im Erbrecht praktizierender Jurist mit den Fragen auseinandersetzen:

»Soll das Erbrecht flexibler werden?«

und

»Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?«

wie z. B. das zivilrechtliche Gutachten des letzten Erbrechtstages und Frau Professor Dr. Inge Kroppenbergs (NJW 2010, 2609 ff.) getan haben.

Das geltende Deutsche Erbrecht des BGB wurde Ende des vorvorigen Jahrhunderts geschaffen. Damals war das Deutsche Reich ein sehr wohlhabendes Land. Seine nicht nach Parteizugehörigkeit, sondern nach Kenntnissen ausgewählten Väter haben ein Regelwerk geschaffen, das in sich stimmig ist und die Erbfolgen über ein Jahrhundert durch zwei Weltkriege und das wirtschaftliche Wiedererstarken unseres Landes einschließlich der Wiedervereinigung hervorragend geregelt hat. Einige kleine Änderungen sind mit dem Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (BGB I, S. 3142) Anfang dieses Jahres in Kraft getreten.

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts kam es zu gesellschaftlichen Umwälzungen – allen voran die Zurückdrängung der Ehe durch Lebenspartnerschaften und Konkubinatspaare. Alles Lebensformen, die zum Schutz der staatstragenden Ehe lange unter erheblichen strafrechtlichen Sanktionen standen. Sie begannen sich nach dem Wegfall dieser Strafklauseln mehr und mehr öffentlich zu etablieren. Deren »Verfechter« drängen immer stärker auf die Gleichstellung ihrer Lebensformen mit der Ehe. Das hatte und hat natürlich Auswirkungen auch auf das Erbrecht.

Ein weiterer Wandel in dem gefestigten Gefüge der Gesellschaft trat durch Umstrukturierungen der klassischen Landwirtschaft hin zu Produktionsbetrieben ein, die sich in den juristischen Formen ihres Wirtschaftens von denen des Gewerbes kaum noch unterscheiden lassen. Dieser Umstand wirft zu recht die Frage auf, ob die erbrechtlichen Sonderregelungen in der Landwirtschaft noch zeitgerecht sind und es nicht besser ist, sie den Regelungen der im Familienbesitz gehaltenen sonstigen Betriebe rechtlich anzugleichen bzw. gleich zu behandeln und die privilegierte Miterbenabfindung in der Landwirtschaft abzuschaffen.

Die zusehend älter werdende Generation der Erblasser wirft die Frage auf, ob diesem Umstand das bestehende Pflichtteilsrecht werden muss. Ursprünglich sollte der Pflichtteil sicher stellen, dass überlebender Ehegatte und die Kinder ihren Anteil am Familienbesitz erhalten und ein Startkapital für die eigene Zukunft bekommen. Weil Erblasser immer älter werden, erhalten Kinder ihren Pflichtteil meist erst, wenn sie selber ihren beruflichen Lebensweg beendet haben. Hier bietet es sich an, zu überdenken, ob die Pflichtteilsregelungen des DDR-Erbrechts als Beispiel herangezogen werden können. Dort war geregelt, daß der Pflichtteil der Kinder immer niedriger wird, je älter sie im Todesfall des Erblassers sind – also während Schule und Ausbildung hoch, dann reduziert. Hier könnte für die immer wieder geforderte Sicherstellung des überlebenden Ehegatten ein Weg gefunden werden, dessen Pflichtteil in dem Umfang zu erhöhen, in dem der der Kinder abnimmt.

Die Frage der Anpassung des Erbrechts an die gewandelten Strukturen sind nicht nur auf Deutschland beschränkt. So hat im September 2010 der Schweizer Ständerat die künftige Ausrichtung des Schweizer Erbrechts aufgrund der entsprechenden »Motion« der Jusitzministerin Eveline Widmer-Schlumpf mit 33 zu 7 Stimmen gutgeheißen. Nach ihr sollen in der Schweiz der Pflichtteil der Eltern und Kinder beschränkt und die erbrechtliche Stellung der Konkubinatspaare verbessert werden.

Auf Europäischer Ebene wird für die Anknüpfung des jeweiligen Erbrechts die Frage diskutiert, ob an das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder weiterhin an das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers maßgebend sein soll. Der Juristentag hat diesen Wechsel mit 8:77:5 Stimmen abgelehnt.

Allein die Umsetzung und Neuregelung der hier beangesprochenen Einzelfragen ist eine Herkulesarbeit, die sehr viel Umsicht erfordert. Sie muss im Ergebnis bei allem Verlust der Sprachgewalt der Väter des BGB dazu führen, daß wir prägnante Regelungen bekommen und nicht nicht solche Ungetüme wie z. B. § 2057a BGB, der auch in der seit dem 01.01.2010 geltenden Form für die Rechtsanwendung nicht sonderlich hilfreich – weil unvollkommen – ist.

Ihr

Heinrich Thomas Wrede